

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1	<p>Kreis Segeberg, 18.11.2021</p> <p><u>Tiefbau</u> Keine Betroffenheit.</p> <p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Vorbeugender Brandschutz</u> Aus brandschutztechnischer Sicht sind folgende Punkte zu überarbeiten: 1. Für die Löschwasserversorgung ist die erforderliche Löschwassermenge festzulegen! 2. In den Bereichen der WA 6 und WA 8 (Grundstücke 43 A, 41 A und 39 A) sind bereits Gebäude vorhanden bzw. könne künftig errichtet werden, die einen Abstand zur öffentlichen Verkehrsfläche von mehr als 50 m haben. Für diese Gebäude sind Feuerwehruzufahrten gemäß den Musterrichtlinien für Flächen für die Feuerwehr mit Bewegungsflächen vorzusehen.</p> <p><u>Kreisplanung</u> Zu Text 7.1: Nach einschlägiger Rechtsprechung und Kommentierung kann mit einer Festsetzung auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB nur die Zahl der Wohneinheiten je Wohngebäude bestimmt werden, nicht die Größe der einzelnen Wohneinheiten.</p> <p><u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Keine Bedenken.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Wasser – Boden – Abfall</u> <i>SG Abwasser</i> Keine Bedenken. <i>SG Gewässerschutz</i> Keine Bedenken. <i>SG Bodenschutz</i> Keine Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Gem. den Festsetzungen ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h erforderlich. Aus dem Netz können XXX zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Die bestehenden Gebäude stehen weniger als 50 m von der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche entfernt. In der Begründung und im Bebauungsplan wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen, dass bei einer Entfernung von mehr als 50 m die entsprechenden Feuerwehruzufahrten vorgesehen werden müssen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die textliche Festsetzung wird überarbeitet. Die untergeordnete Festsetzung wird als Ausnahme zugelassen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>SG Grundwasserschutz</u> Aus Sicht des Grundwasserschutzes bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Sofern im Rahmen von Neubebauungen Wasserhaltungsmaßnahmen zur Trockenhaltung von Baugruben geplant sind, ist die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass verhältnismäßige technische Maßnahmen zur Begrenzung des Wasserzustroms einzuplanen sind, um die Umweltauswirkungen durch die Wasserhaltungsmaßnahme auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass eine dauerhafte Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung durch Kellerdränagen einen nach Wasserrecht erlaubnispflichtigen Tatbestand darstellt. Da das Grundwasser gemäß Gesetzgebung unter besonderem Schutz steht und eine Grundwasserabsenkung regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (z.B. durch den Bau einer so genannten „Weißen Wanne“) kann eine Erlaubnis im Allgemeinen nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die untere Wasserbehörde auf Antrag.</p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bau von Erdwärmekollektoren oder -sonden keine grundsätzlichen Bedenken. Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zum Bau und Betrieb der Anlagen sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg zu beantragen.</p> <p><u>SG Abfall</u> Keine Anregungen.</p> <p><u>SG Geothermie</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Umweltbezogener Gesundheitsschutz</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Sozialplanung</u> Keine Stellungnahme.</p> <p><u>Verkehrsbehörde</u> Keine Bedenken.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
2	<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, 20.10.2021</p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung zum Bebauungsplan übernommen.</p>
3	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat 76, 17.11.2021</p> <p>gegen die Aufstellung des B-Plan Nr. 51 – der Gemeinde Boostedt - bestehen nach Durchsicht keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
4	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, 18.11.2021</p> <p>östlich und südlich des Plangebietes befindet sich unmittelbar an die jeweiligen Flurstücke angrenzend Wald gem. § 2 LWaldG (s. Anlage).</p> <p>Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 LWaldG sind Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches innerhalb des 30 m Waldabstandes unzulässig. Ausgenommen davon sind genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 63 der Landesbauordnung sowie Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit Ausnahme von Gebäuden.</p> <p>Der für das Plangebiet erforderliche 30 m Waldabstand ist gemäß § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen.</p> <p>Unterschreitungen des Waldabstandes können gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Forstbehörde zugelassen werden, wenn eine Gefährdung nach § 24 Absatz 1 Satz 1 LWaldG nicht zu besorgen ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auslösung von Waldbränden durch die baulichen Anlagen ▪ Gefährdung der Waldbewirtschaftung ▪ Gefährdung der Walderhaltung 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der erforderliche Waldabstand wird als nachrichtliche Übernahme in der Planzeichnung Teil A übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Sachverhalt wird in der Begründung dargelegt.</p>

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gefährdung der für den Naturschutz besonders bedeutsamen Waldränder ▪ Gefährdung von baulichen Anlagen durch Windwurf ▪ Gefährdung von baulichen Anlagen durch Waldbrand <p>Die Flächen für den Wald und der gesetzlich vorgegebene Waldabstand werden entsprechend der Waldfeststellung der Forstbehörde festgesetzt.</p> <p>Der erforderliche Waldabstand gem. § 24 LWaldG beträgt in der Regel 30 Meter. Dieser Abstand ist im Osten des Plangebiets, zu den dort bestehenden Waldflächen einzuhalten. Eine Reduzierung des Waldabstands zu Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuches und zu Gebäuden gem. § 63 LBO wird unter Vorbehalt einer Einzelfallprüfung in Aussicht gestellt. Eine mögliche Unterschreitung ergibt sich aus den bekannten Eigenschaften des Waldbestandes, den mit Planaufstellung nicht bekannten Eigenschaften zukünftiger Bauvorhaben und den sich daraus ergebenden Gefährdungen in Verbindung mit evtl. möglichen Maßnahmen zu deren Behebung. In der Baugenehmigung können Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen als Nebenbestimmungen aufgenommen werden (z.B. Verbot von Feuerstätten mit festen Brennstoffen, Verbot von Reetdächern, Statik-Nachweis zum „Lastfall Baumfall“)</p> <p>Genehmigte bestehende Gebäude innerhalb des Waldabstandes genießen Bestandschutz. Auch Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dürfen an diesen Gebäuden vorgenommen werden soweit der Bestandsschutz reicht.</p> <p>Bei der Beantragung von Neubauten oder Anbauten ist eine Einzelfallprüfung im Rahmen des Bauantragsverfahrens erforderlich. In diesem ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung des Waldes sowie eine Gefährdung der Waldbewirtschaftung und Walderhaltung und des Naturschutzes nicht zu besorgen ist oder aufgrund der Geringfügigkeit zu vernachlässigen ist. Darüber hinaus muss nachgewiesen werden, dass es unabhängig vom aktuellen Entwicklungszustand des Waldes nicht zu einer Gefährdung der baulichen Anlagen durch Windwurf oder Waldbrand kommen kann oder aufgrund der Geringfügigkeit zu vernachlässigen ist.</p> <p>Diese Festsetzungen des Bebauungsplans stellen für die Grundstückseigentümer keine Änderung der Bebaubarkeit ihrer Grundstücke dar. Die Waldeigenschaft wird nicht durch die Festsetzungen des Bebauungsplans, sondern durch den faktisch in der Örtlichkeit vorhandenen Wald begründet. Die Grenze des Waldabstandes stellt eine nachrichtliche Übernahme aus dem Fachrecht dar. Auch ohne den Bebauungsplan würden im Rahmen einer Baugenehmigung die gleichen Bedingungen an die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben innerhalb des Waldabstandes gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Sachverhalt wird in der Begründung aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Sachverhalt in der Begründung dargelegt. Ebenfalls wird der Bereich der überbaubaren Flächen im in der Planzeichnung Teil A im Bebauungsplan dargestellt, in dem sämtliche bauliche Maßnahmen zur Schaffung oder Erweiterung von Hauptanlagen der Einzelfallprüfung unterliegen.</p> <p>Der Sachverhalt wird in der Begründung dargelegt.</p>

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Gemäß §24 Abs. 2 Satz 2 LWaldG ist eine Unterschreitung des Waldabstandes zugunsten von baulichen Anlagen nur zulässig, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1 Satz 1 LWaldG nicht zu besorgen ist.</p> <p>Gemäß Nr. 2 letzter Absatz des gemeinsamen Runderlasses des IM und des MELUND vom 30.08.2018 „Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz“, (Amtsblatt S.-H. Nr. 40, 1.10.2018, S. 806-808) sind Bauunterhaltungsmaßnahmen, Um- und Erweiterungsmaßnahmen ohne gesonderte Zulassung im Waldschutzstreifen erlaubt, soweit der Bestandschutz reicht und die bereits vorhandene Gefahrenlage nicht erhöht wird (Z.B. z.B. Einbau eines Kamins; Bauweise, die einem Windwurf weniger gut standhält; Erweiterungsbau, der den Abstand zum Wald weiter verringert).</p> <p>Gemäß Nr. 2 Absatz 2+3 des gemeinsamen Runderlasses des IM und des MELUND vom 30.08.2018 „Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz“, (Amtsblatt Schl.-H. 1.10.2018, S. 806, ber. S. 859) zuletzt geändert am 16.4.2019 (Amtsbl. Schl.-H. S. 475) kann die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes mit Maßnahmen verbunden werden um Gefährdungen zu vermeiden. Soweit eine Baugenehmigung erforderlich ist können die Maßnahmen als Nebenbestimmung aufgenommen werden.</p> <p>Auszug aus dem Runderlass: Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz Gl.Nr. 790.8; Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung vom 30. August 2018 - V 545 - 20155/2018 - 2 Unterschreitung des 30 Meter-Waldabstands nach § 24 LWaldG; nachrichtliche Übernahme des Waldabstandes in Bebauungspläne oder andere Satzungen Nach § 24 Abs. 2 LWaldG i.V.m. § 9 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in die Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Für Flächennutzungspläne empfiehlt sich eine entsprechende Anwendung (§ 5 Abs. 4 BauGB) im Bereich ausgewiesener Bauflächen. Will die Gemeinde im Rahmen der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB den Waldabstand durch die Festsetzung überbaubarer Flächen unterschreiten, ist das Einvernehmen der Forstbehörde erforderlich, wenn die Unterschreitung des Waldabstands Voraussetzung für die Zulassung eines Vorhabens ist. Soweit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes durch die Baugebietsabgrenzung die Unterschreitung des Waldschutzstreifens</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>offensichtlich erforderlich wird (z.B. im Falle der parallelen Aufstellung eines Bebauungsplanes), muss die Gemeinde eine Inaussichtstellung der Genehmigung zur Unterschreitung des Waldabstandes bei der zuständigen Behörde einholen und der Plangenehmigungsbehörde für die Flächennutzungsplanung vorlegen. Die Zulassung einer Unterschreitung des Waldabstandes zum vorhandenen Wald kann mit Maßgaben (z.B. Verbot von Feuerstätten mit festen Brennstoffen, Verbot von Reetdächern) verbunden werden. Diese Maßgaben sind schon in der Begründung des Flächennutzungsplanes erforderlich, um zu verdeutlichen, dass die Unterschreitung des Schutzstreifens ohne weitere Gefährdungen umsetzbar ist. Zudem ist damit ein Hinweis für eine sich anschließende Bebauungsplanung verbunden.</p>	
5	<p>AKN Eisenbahn GmbH, 20.10.2021</p> <p>in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in ca. 200 m Entfernung zu der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur Strecke Hmb Eidelstedt - Neumünster Süd des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens AKN Eisenbahn GmbH. Zuständige Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein.</p> <p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgender Aspekt hinsichtlich der Bahnanlage der AKN Eisenbahn GmbH Berücksichtigung findet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o.g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen. 	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Entsprechende Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p>
6	<p>Schleswig-Holstein Netz AG, 29.10.2021</p> <p>zu den im Anhang hinterlegten städtebaulichen Vorgängen in der Gemeinde Boostedt bestehen von unserer Seite aus als Netzbetreiber für die Gasversorgung in den betroffenen Bereichen keine Bedenken. Eine Beurteilung zur Situation für das Stromnetz erfolgt über unsere Kollegen aus dem Netzcenter Neumünster.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
7	<p>Handwerkskammer Lübeck, 11.11.2021</p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden, sofern die Belange der Handwerksbetriebe berücksichtigt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Gemeinde Boostedt – Bebauungsplan Nr. 51

Abwägung der Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB und der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Es werden keine Handwerksbetriebe durch die Flächenfestsetzungen beeinträchtigt.
8	Industrie und Handelskammer Lübeck, 19.11.2021 die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Kenntnisnahme.
9	Vodafone Deutschland GmbH, 19.11.2021 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH • Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH • Zeichenerklärung Vodafone GmbH • Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH 	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung übernommen.
10	Gemeinde Heidmühlen, 27.10.2021 Gemeinde Groß Kummerfeld, 27.10.2021 Gemeinde Groß Latendorf, 27.10.2021 im Namen der Bürgermeister der Gemeinden Heidmühlen, Groß Kummerfeld und Latendorf teile ich Ihnen mit, dass gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 51 der Gemeinde Boostedt keine Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme.